

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. September 2018	Nr. 83
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Promotionsordnung der Fakultät HW (Empirische Humanwissenschaften und
Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes für die Promotion
zur Doktorin/zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft
Vom 8. August 2018.....

916

**Promotionsordnung der Fakultät HW
(Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft)
der Universität des Saarlandes
für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft**

Vom 8. August 2018

Die Fakultät HW (Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 69 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080) folgende Promotionsordnung der Fakultät HW (Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

ÜBERSICHT

§ 1 Allgemeines

Erster Abschnitt: Ordentliche Promotion

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 4 Voraussetzungen der Zulassung
- § 5 Dissertation
- § 6 Antrag auf Zulassung
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Disputationsausschuss
- § 9 Kolloquium und Disputation
- § 10 Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen
- § 11 Neuzulassung
- § 12 Vollziehung der Promotion
- § 13 Ungültigkeit der Promotionsleistung
- § 14 Vervielfältigung der Dissertation
- § 15 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 16 Entziehung des Doktorgrades

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

- § 17 Promotion in kooperativem Verfahren mit einer inländischen Fachhochschule
- § 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

Zweiter Abschnitt: Ehrenpromotion

- § 19 Verleihung der Ehrendoktorwürde

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 20 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft (Fakultät HW) der Universität des Saarlandes verleiht den Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft (doctor rerum politicarum für die Bewerberinnen und Bewerber der volkswirtschaftlichen Richtung, doctor rerum oeconomicarum für die Bewerberinnen und Bewerber der betriebswirtschaftlichen Richtung) auf Grund eines Prüfungsverfahrens (ordentliche Promotion) und die Würde eines Ehrendoktors der Wirtschaftswissenschaft (doctor rerum politicarum honoris causa oder doctor rerum oeconomicarum honoris causa) aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste (Ehrenpromotion). Frauen führen den ihnen gemäß dieser Ordnung verliehenen Doktorgrad in weiblicher Form (Doktorin der Wirtschaftswissenschaft - doctrix rerum politicarum oder doctrix rerum oeconomicarum -, Ehrendoktorin der Wirtschaftswissenschaft - doctrix rerum politicarum honoris causa oder doctrix rerum oeconomicarum honoris causa -); auf Antrag wird der Doktorgrad in der männlichen Sprachform verliehen.

(2) Die ordentliche Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft.

Erster Abschnitt: Ordentliche Promotion

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden im Namen der Fakultät vom Wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsausschuss der Fakultät durchgeführt. Die Promotionsleistungen einer Bewerberin/eines Bewerbers werden von Prüferinnen und Prüfern beurteilt, die dem Promotionsausschuss nicht anzugehören brauchen.

(2) Dem Wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsausschuss gehören an:

1. die Professorinnen/Professoren sowie Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SHSG) des Bereichs Wirtschaftswissenschaft,
2. zwei dem Bereich Wirtschaftswissenschaft der Fakultät angehörende promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder promovierte Lehrkräfte für besondere Aufgaben (promovierte akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SHSG), die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Als Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und zur Vertretung dieser Mitglieder können vom Fakultätsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SHSG des Bereichs Wirtschaftswissenschaft der Fakultät gewählt werden, die nicht promoviert sind, soweit keine Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 vorhanden sind.

(4) Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin/der Dekan, wenn sie/er dem Bereich Wirtschaftswissenschaft angehört, sonst die Prodekanin/der Prodekan aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaft.

§ 3 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung des Antrages auf Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 6) abgeschlossen werden.
- (3) Auf Antrag an den Promotionsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Doktorandinnen/Doktoranden berücksichtigt.
- (4) Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen nach dieser Ordnung entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Ist das Verfahren abgeschlossen, so ist der Bewerberin/dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Akten über das Promotionsverfahren zu gewähren. Die Einsicht erfolgt in den Räumen der Fakultät. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Beendigung des Verfahrens beim Vorsitzenden zu stellen. Der Bewerberin/dem Bewerber ist auf Antrag bereits Einsicht in die der Beurteilung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation und in die Gutachten zu gewähren, wenn die Dissertation zur Verbesserung zurückgegeben wird (§ 7 Absatz 5).
- (6) Entscheidungen des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Voraussetzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung zur Promotion erfordert
1. Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäß den Absätzen 2 oder 3,
 2. die Leistungen gemäß Absatz 4,
 3. die Vorlage einer Dissertation (§ 5),
 4. den Antrag des Bewerbers/der Bewerberin auf Zulassung nach § 6,
 5. eine bestehende Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 und
 6. die Immatrikulation oder Registrierung ab Annahme als Doktorandin/Doktorand.
- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt im Sinne des Absatz 1 Nr. 1 Folgendes voraus:
- a. den Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs an einer Hochschule oder eines einschlägigen postgradualen Studiengangs nach § 61 Absatz 2 SHSG, wobei der jeweilige Studiengang ein forschungsorientiertes Profil aufweist und eine Master-Arbeit/-Thesis beinhaltet. Der Studiengang muss hierbei mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossen worden sein;
 - b. den Abschluss in einem einschlägigen Diplomstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit Promotionsrecht mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern. Der Studiengang muss hierbei mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossen worden sein;

- c. den Abschluss mit hervorragenden Leistungen in einem einschlägigen Bachelorstudiengang mit einer Gesamtnote von 1,5 oder besser und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen im Promotionsfach im Gesamtumfang von maximal drei Semestern. Über die Angemessenheit der bezeichneten Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss;
- d. den Abschluss mit hervorragenden Leistungen eines einschlägigen Diplomstudiengangs an einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studienleistungen im Promotionsfach im Gesamtumfang von maximal drei Semestern. Als hervorragend gilt nur ein Abschluss mit einer Gesamtnote von 2,0 oder besser oder ein Abschluss, der vom Promotionsausschuss als hervorragend eingestuft wird. Über die Angemessenheit der bezeichneten Studienleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.

Als einschlägig gilt ein wirtschaftswissenschaftlicher oder ein interdisziplinärer Studiengang mit wesentlichen wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit. Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

(3) In anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen kann der Promotionsausschuss für Bewerberinnen/Bewerber mit einem abgeschlossenen Master-, Diplom- oder universitären Staatsexamensstudium Ausnahmen zulassen. Er kann dies vom Nachweis zusätzlicher Studienleistungen gemäß § 69 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 SHSG abhängig machen. Hierfür kann er Umfang und Art dieser Leistungen sowie Kriterien und angemessene Fristen für ihre Erbringung festsetzen.

(4) Die Bewerberin/der Bewerber muss nach Abschluss des Studiums im Sinne von Absatz 2 oder Absatz 3 an der Fakultät oder an der Sektion Wirtschaftswissenschaft des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes an mindestens drei Seminaren bei verschiedenen akademischen Lehrerinnen/akademischen Lehrern des Bereichs Wirtschaftswissenschaft erfolgreich teilgenommen und in diesen Seminaren je eine schriftliche Arbeit zur Diskussion gestellt haben (Doktorandenstudium). Während dieser Zeit muss sie/er immatrikuliert sein. Der Promotionsausschuss kann entsprechende andere Leistungen anrechnen.

(5) Ist die Bewerberin/der Bewerber von einem nach Absatz 6 zur Betreuung berechtigten Mitglied der Fakultät (Betreuerin/Betreuer) als Doktorandin/Doktorand angenommen worden, so schließt die Betreuerin/der Betreuer eine Bereitschaftserklärung zur Betreuung (Betreuungsvereinbarung) mit der Doktorandin/dem Doktoranden ab. Im Fall einer kooperativen Promotion mit einer inländischen Fachhochschule gemäß § 17 kann eine Betreuungsvereinbarung auch zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und einer entsprechend qualifizierten promovierten Professorin oder eines entsprechend qualifizierten promovierten Professors einer inländischen Fachhochschule zusammen mit einer akademischen Lehrerin/einem akademischen Lehrer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft, die/den der Promotionsausschuss hierzu beauftragt hat, abgeschlossen werden.

(6) Zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden berechnete Mitglieder sind – unbeschadet der Regelung des § 17 – die akademischen Lehrerinnen und Lehrer der Fakultät. Akademische Lehrerinnen und Lehrer sind Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten, die dem Bereich Wirtschaftswissenschaft angehören oder in diesen für Promotionsangelegenheiten durch den Promotionsausschuss kooptiert wurden.

(7) Falls das Betreuungsverhältnis abgebrochen werden soll, ist dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die Betreuerin oder den Betreuer anzuzeigen. Das weitere Vorgehen regelt der Promotionsausschuss.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation muss dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft entnommen und eine selbstständige wissenschaftliche Leistung sein.

(2) Der Promotionsausschuss kann in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bewerberin/dem Bewerber gestatten, die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen.

(3) Eine Abhandlung, die in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades an einer deutschen Hochschule erfolglos vorgelegt worden, kann nicht als Dissertation entgegengenommen werden.

(4) Eine bereits veröffentlichte monographische Schrift kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

(5) Im Rahmen einer kumulativen Dissertation ist die Vorlage einer Serie von qualifizierten Fachartikeln anstelle einer monographischen Dissertation grundsätzlich möglich. Allerdings sind in diesem Falle die Fachartikel in eine eigene Abhandlung aufzunehmen und in ihrem thematischen Zusammenhang zu erläutern. Näheres regelt eine entsprechende Richtlinie zur kumulativen Promotion des Promotionsausschusses.

§ 6 Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich bei der Fakultät zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis der Erfüllung der in § 4 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen,
2. eine Darstellung des Bildungsganges,
3. eine Versicherung an Eides statt darüber,
 - a) ob, wann, zu welchem Thema und mit welchem Erfolg sich die Bewerberin/der Bewerber bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat oder ob sie/er sich aktuell in einem laufenden Promotionsverfahren befindet,
 - b) ob die als Dissertation vorgelegte Arbeit in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden ist,
 - c) dass die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit selbstständig verfasst hat, keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat,
4. dass sie/er mit einer Plagiatsprüfung einverstanden ist,
5. vier maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und mit Seitenzahlen versehene Exemplare der Dissertation sowie eine digitale Kopie der Dissertation, die auf einem elektronischen Datenträger gespeichert ist und mit herkömmlichen Textverarbeitungsprogrammen gelesen und überprüft werden kann,
6. eine Kopie der Betreuungsvereinbarung nach § 4 Absatz 5,
7. ein Nachweis der Immatrikulation oder Registrierung nach § 4 Absatz 1 Nr. 6.

(2) Die Bewerberin/der Bewerber kann bezüglich der Entscheidungen des Promotionsausschusses über Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Absatz 2 Sätze 3 und 4, Absatz 3,

Absatz 4 Satz 3 und § 5 Absatz 2) schon vor Stellung des Zulassungsantrages einen Antrag auf Vorentscheidung beim Promotionsausschuss stellen.

(3) Über den Zulassungsantrag entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Die Zulassung ist insbesondere dann zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowie nach § 4 nicht erfüllt sind oder
2. Umstände vorliegen, aufgrund derer nach gesetzlicher Vorschrift ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

(4) Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden, solange nicht der Bewerberin/dem Bewerber eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder auf ihren/seinen Antrag der Promotionsausschuss zur Beurteilung der Dissertation zwei akademische Lehrerinnen/Lehrer zu Berichtersterterinnen/Berichterstattern. Eine Berichtersterterin/ein Berichterstatter muss eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft sein.

(2) Ist die Bewerberin/der Bewerber von einer akademischen Lehrerin/einem akademischen Lehrer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft als Doktorandin/Doktorand angenommen und besteht zwischen beiden eine Betreuungsvereinbarung (§ 4 Absatz 5), so ist die akademische Lehrerin/der akademische Lehrer als Erstberichtersterterin/Erstberichterstatter zu bestellen. Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, eine akademische Lehrerin/einen akademischen Lehrer als Zweitberichtersterterin/ Zweitberichterstatter vorzuschlagen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder der Promotionsausschuss nach Absatz 1 ist an den Vorschlag nicht gebunden.

(3) Jede Berichtersterterin/jeder Berichterstatter gibt ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung vor. Der Promotionsausschuss kann zur Ermittlung von Täuschungsversuchen, die zur Ablehnung der Dissertation führen können, auf elektronische Hilfsmittel zurückgreifen. Der Vorschlag der Annahme ist mit einer Note gemäß der in § 10 Absatz 2 aufgeführten Notenskala oder einer Zwischennote zu verbinden.

(4) Die Dissertation wird ohne Vorbehalt angenommen, wenn sie druckreif ist. Sind für die Druckreife geringfügige Änderungen oder Ergänzungen erforderlich, so wird die Dissertation unter Vorbehalt angenommen.

(5) Die Dissertation wird der Bewerberin/dem Bewerber zur Verbesserung zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Wird die verbesserte Dissertation nicht binnen fünf Jahren vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Eine rechtzeitig vorgelegte Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen.

(6) Weichen die beiden Berichtersterterinnen/Berichterstatter in ihren Vorschlägen nach Absatz 3 oder um mehr als eine Note in der Bewertung voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine dritte Berichtersterterin/einen dritten Berichterstatter. Das Gleiche gilt, wenn eine Berichtersterterin/ein Berichterstatter die Bestellung einer weiteren

Berichterstatterin/eines weiteren Berichterstatters beantragt. In sonstigen Fällen kann der Promotionsausschuss eine dritte Berichterstatterin/einen dritten Berichterstatter bestellen.

(7) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist zwei Wochen lang auf Verlangen Einsicht in die der Beurteilung zugrundegelegten Exemplare der Dissertation und in die Gutachten zu gewähren. Während der vorlesungsfreien Zeit verlängert sich die Frist auf einen Monat. Die in Satz 1 genannten Personen können zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

(8) Über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuss. Schlagen alle Berichterstatter die Annahme vor und wird nicht binnen der in Absatz 7 Sätze 1 und 2 bestimmten Frist abweichend Stellung genommen, so gilt die Dissertation als angenommen.

§ 8

Disputationsausschuss

(1) Dem Disputationsausschuss gehören an:

1. eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft, die/der nicht Berichterstatterin/Berichterstatter sein darf, als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Berichterstatterinnen/Berichterstatter,
3. ein weiteres, fachlich ausgewiesenes promoviertes Mitglied des Bereichs Wirtschaftswissenschaft; gegebenenfalls kann hierfür auch ein fachlich ausgewiesenes promoviertes Mitglied der Universität des Saarlandes außerhalb des Bereichs Wirtschaftswissenschaft bestimmt werden.

(2) Die/der Vorsitzende und das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt.

(3) Ist eine Berichterstatterin/ein Berichterstatter gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird für sie/ihn entsprechend Absatz 2 eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft zum Mitglied des Disputationsausschusses bestellt.

§ 9

Kolloquium und Disputation

(1) Nach der Annahme der Dissertation findet ein Kolloquium mit zwei Mitgliedern des Disputationsausschusses (§ 8) statt, die von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden. Wenigstens eines dieser Mitglieder muss Berichterstatterin/Berichterstatter sein.

(2) Das Kolloquium erstreckt sich auf die Grundlagen der Dissertation sowie auf Fragen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Das Kolloquium soll eine Stunde dauern. Verlauf und Beurteilung des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Nach dem Kolloquium findet eine Disputation vor den persönlich anwesenden Mitgliedern des Disputationsausschusses statt. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses den Termin der Disputation, zu der die Bewerberin/der Bewerber mit einer Frist von einem Monat geladen wird. Die Bewerberin/der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist auch schon im Zulassungsantrag (§ 6) verzichten. Der Disputationstermin

wird öffentlich bekanntgegeben. Vor der Disputation ist ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die Mitglieder der Fakultät im Dekanat auszulegen.

(4) In der Disputation berichtet die Bewerberin/der Bewerber über ihre/seine Dissertation und verteidigt deren Thesen. Die Disputation ist öffentlich. Sie wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Disputationsausschusses geleitet.

(5) Der Disputationsausschuss kann einstimmig der Bewerberin/dem Bewerber gestatten, sich bei der Disputation einer anderen als der deutschen Sprache zu bedienen.

(6) Versäumt die Bewerberin/der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin des Kolloquiums oder der Disputation, so gelten Kolloquium und Disputation als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

§ 10

Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation entscheidet der Disputationsausschuss, ob die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren ist, ob das mündliche Verfahren (Kolloquium und Disputation) zu wiederholen ist oder ob die Promotion abgelehnt wird. Das mündliche Verfahren kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, so wird eine der folgenden Gesamtnoten erteilt:

ausgezeichnet	(summa cum laude)
sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
genügend	(rite)

(3) Der Disputationsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Promotionsausschuss. Die Grundlagen der Entscheidung sind schriftlich aufzuzeichnen. Die Entscheidung des Disputationsausschusses wird von der/dem Vorsitzenden öffentlich bekanntgemacht.

(4) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren und war die Dissertation unter Vorbehalt angenommen worden (§ 7 Absatz 4 Satz 2), so beschließt der Disputationsausschuss, welche Änderungen oder Ergänzungen vor der Vervielfältigung vorzunehmen sind.

§ 11

Neuzulassung

Im Falle des Scheiterns hat eine Bewerberin/ein Bewerber das Recht, eine neue Zulassung gemäß § 6 Absatz 1 zu beantragen. § 5 Absatz 3 findet Anwendung.

§ 12

Vollziehung der Promotion

(1) Die Dekanin/der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Als Tag der Promotion gilt der Tag der Disputation.

(2) Die Promotionsurkunde wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und der Dekanin/dem Dekan unterschrieben und mit dem Fakultätssiegel versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Näheres kann der Promotionsausschuss bestimmen.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Sobald die Voraussetzungen des § 14 erfüllt sind, kann der Bewerberin/dem Bewerber durch schriftliche Mitteilung der Dekanin/des Dekans bereits vor der Aushändigung der Urkunde die Führung des Doktorgrades gestattet werden.

§ 13

Ungültigkeit der Promotionsleistung

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde oder vor Bekanntgabe der schriftlichen Mitteilung nach § 12 Absatz 3 Satz 2, dass die Bewerberin/der Bewerber bei dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 14

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Ist die Bewerberin/der Bewerber zu promovieren, so muss sie/er der Fakultät 60 Pflichtexemplare kostenfrei abliefern. Die Pflichtexemplare sind in einem von der Fakultät genehmigten Vervielfältigungsverfahren herzustellen. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei unzumutbar hohen Kosten für die Verfasserin/den Verfasser, die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare verringern.

(2) Abweichungen der vervielfältigten Fassung von der angenommenen Fassung einschließlich der zur Erfüllung einer Auflage (§ 7 Absatz 4 Satz 2) erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Berichterstatterinnen/Berichterstatter oder der Genehmigung des Promotionsausschusses.

(3) Bei der Vervielfältigung ist die Dissertation auf dem Titelblatt als "Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes" zu bezeichnen. Die lateinische Fassung des Doktorgrades ist in Klammern hinzuzufügen. Auf der Rückseite des Titelblatts sind der Tag der Disputation sowie der Name der Dekanin/des Dekans, die/der zu dieser Zeit amtierte, und die Namen der Berichterstatterinnen/Berichterstatter anzugeben.

(4) Soll die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbstständige Schrift veröffentlicht werden, so ist sie als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Wirtschaftswissenschaft der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes“ kenntlich zu machen. Die Zahl der abzuliefernden Exemplare kann durch Beschluss der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf 25 Exemplare herabgesetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine Abhandlung im Rahmen der Dissertation vorgelegt hat, die sie/er vor Stellung des Zulassungsantrages veröffentlicht hatte.

(5) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach der Disputation eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte. Die/der Vorsitzende des Disputationsausschusses kann auf Antrag die Frist verlängern.

(6) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber sechs Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden abliefert sowie zusätzlich eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind. Die Bewerberin/der Bewerber hat schriftlich zu versichern, dass die elektronische Version mit der ausgedruckten inhaltlich übereinstimmt. Die Bewerberin/der Bewerber muss der Universität des Saarlandes, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) und dem Träger der Sondersammelgebietsbibliothek der Deutschen Forschungsgemeinschaft unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumen, die elektronische Version in Datennetzen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Die Bewerberin/der Bewerber hat zugleich eine Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen und insoweit den in Satz 3 genannten Einrichtungen die zur Veröffentlichung in Datennetzen erforderlichen einfachen Nutzungsrechte einzuräumen. Die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß den Sätzen 3 und 4 ist nachzuweisen.

(7) Die Vollziehung der Promotion setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 kann durch Beschluss des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird. Absatz 5 gilt sinngemäß.

§ 15

Erneuerung der Promotionsurkunde

Der Dekan kann auf Beschluss des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der Promotion oder aus einem anderen besonderen Anlass in feierlicher Form erneuern.

§ 16

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlussfassung ist der Inhaberin/dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und der/dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Zweiter Teil: Besondere Bestimmungen

§ 17

Promotion in kooperativem Verfahren mit einer inländischen Fachhochschule

(1) Ordentliche Promotionen werden im kooperativen Verfahren mit einer inländischen Fachhochschule durchgeführt, wenn die Zulassung einer Bewerberin/eines Bewerbers gemäß §§ 4 und 6 erfolgt und mit der Fachhochschule eine Vereinbarung über dieses Promotionsverfahren getroffen worden ist.

(2) Die Vereinbarung wird zwischen einer akademischen Lehrerin/einem akademischen Lehrer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft, die/den der Promotionsausschuss hierzu beauftragt hat, sowie einer Professorin/einem Professor der Fachhochschule geschlossen und bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. In der Vereinbarung sind die zusätzlichen Studienleistungen nach § 4 Absatz 2 oder Absatz 3 festzulegen; in ihr ist im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung nach § 4 Absatz 5 auch zu bestimmen, ob die Dissertation allein von einer akademischen Lehrerin/einem akademischen Lehrer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft oder gemeinsam mit einer Professorin/einem Professor der Fachhochschule betreut werden soll. Die Vereinbarung kann auch in genereller Form im Rahmen eines Promotionskollegs zwischen dem Bereich Wirtschaftswissenschaft und der inländischen Fachhochschule getroffen werden. Näheres ist in der Vereinbarung oder einer Ordnung für das Promotionskolleg zu regeln.

(3) Die akademische Lehrerin/Der akademische Lehrer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes ist zur Erstberichterstattung zu bestellen. Im Rahmen eines Promotionskollegs kann auch eine Professorin/ein Professor, die/der gemäß der Vereinbarung oder Ordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 70 SHSG Mitglied des Promotionskollegs ist, zur Erstberichterstattung bestellt werden; in diesem Fall muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes Zweitberichterstatte(r)in/ Zweitberichterstatte(r) sein. Im Falle, dass eine dritte Berichterstatte(r)in/ein dritter Berichterstatte(r) hinzugezogen wird (§ 7 Absatz 6), muss diese/dieser akademische Lehrerin/akademischer Lehrer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes sein.

§ 18

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, wenn

1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
3. mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung oder Registrierung der Bewerberin/des Bewerbers an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen im Ersten Teil mit Ausnahme von § 5 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 8 Absatz 1 und 2 sowie § 9 Absatz 5.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber das wirtschaftswissenschaftliche Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie/er an der ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr wirtschaftswissenschaftliches Studium im Ausland mit einem Grad oder einer Prüfung gemäß Absatz 2 abgeschlossen haben, sind davon befreit, in den Seminaren nach § 4 Absatz 4 Satz 1 je ein Referat zur Diskussion zu stellen. § 4 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine

Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann von dem Erfordernis des Satzes 1 befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf, sowie geregelt werden, ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.

(5) Die Bewerberin/der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin/Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen/Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 zu nennen.

(6) Findet die mündliche Promotionsleistung als Kolloquium und Disputation an der Universität des Saarlandes statt, bestellt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die beiden Betreuerinnen/Betreuer zu Berichterstatlern. Dem Disputationsausschuss gehören abweichend von § 8 mindestens an:

1. eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Bereichs Wirtschaftswissenschaft, die/der nicht Berichterstatlerin/Berichterstatler sein darf, als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. die Berichterstatlerinnen/Berichterstatler,
3. eine akademische Lehrerin/ein akademischer Lehrer der ausländischen wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Für das Kolloquium (§ 9 Absatz 1 und 2) sollen die Berichterstatlerinnen/Berichterstatler bestellt werden. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 kann vorgesehen werden, dass dem Disputationsausschuss weitere Mitglieder in jeweils gleicher Zahl aus den beiden beteiligten Fakultäten angehören können, darunter können im Einzelfall auch im Fachgebiet der Dissertation besonders ausgewiesene promovierte Mitglieder der Universitäten, denen die beiden Fakultäten angehören, sein. Die/Der Vorsitzende und die Mitglieder des Disputationsausschusses werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt; in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 können ergänzende Bestimmungen, insbesondere über die Teilnahme weiterer Mitglieder des Disputationsausschusses an dem Kolloquium, getroffen werden. Die Bestellung von Mitgliedern des Disputationsausschusses, die nicht akademische Lehrerinnen bzw. akademische Lehrer an einer der beiden beteiligten Fakultäten sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Der Promotionsausschuss kann in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers bestimmen, dass die Disputation (§ 9) in einer anderen als der deutschen Sprache erfolgt.

(8) Die Bewertung der Promotionsleistungen (§ 10) erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 10 Absatz 2 bewertet werden.

(9) Die Promotionsurkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Promotionsleistung nicht an der Universität des Saarlandes statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wirtschaftswissenschaftliche Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 12 Absatz 2 entsprechen.

(10) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 9 Satz 1 nicht zulässig, so muss

1. aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
2. in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes mit der ausländischen Fakultät handelt.

(11) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Fakultät, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Sind nach dem an der beteiligten ausländischen Fakultät geltenden Recht weniger als sechzig Pflichtexemplare kostenfrei abzuliefern, soll der Promotionsausschuss die Zahl der nach § 14 Absatz 1 Satz 1 abzuliefernden Pflichtexemplare entsprechend verringern.

Zweiter Abschnitt: Ehrenpromotion

§ 19

Verleihung der Ehrendoktorwürde

(1) Eine Ehrenpromotion beschließt der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Zur Wahrung allgemeiner Universitätsinteressen gibt die Fakultät dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und von der Dekanin/dem Dekan unterzeichneten und mit dem Fakultätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der/des Promovierten hervorzuheben sind.

(3) § 12 Absatz 3 Satz 1 und § 16 gelten sinngemäß.

Dritter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 20

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes für die Promotion zur Doktorin/zum Doktor der Wirtschaftswissenschaft vom 20. Juni/21. August 2001 (Dienstbl. S. 604) außer Kraft.

(2) Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden, wenn der Termin der Disputation noch nicht bestimmt ist, nach dieser Ordnung fortgeführt; § 3 Absatz 2 findet keine Anwendung. Ist der Termin der Disputation bereits bestimmt, so wird ein Promotionsverfahren weiterhin nach der Promotionsordnung vom 20. Juni/21. August 2001 (Dienstbl. S. 604) durchgeführt.

Saarbrücken, 11. September 2018



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)